

Engels und die Situation der Frauen im Indien der Gegenwart

Friedrich Engels war nach Mary Wollstonecraft¹ einer der Autoren, der sich früh und ausführlich mit Frauenfragen beschäftigt hat. Sein Werk „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ (1845) war einige Jahre vor John Stuart Mill's „Über die Unterwerfung der Frauen“ (1869) veröffentlicht worden. Engels hat sich nicht nur lebenslang mit Problemen von Geschlechterverhältnissen beschäftigt, er hat sich dabei immer, anders als Mill, auch für die Klassendimension der „Frauenunterwerfung“ interessiert. Sowohl in der „Lage...“ als auch in „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“ geht es zentral um den Zusammenhang zwischen Familienstrukturen einerseits und der Frauennarbeit bzw. den Eigentumsverhältnissen andererseits. Indem ich mich mit der Frauenerwerbstätigkeit und den weiblichen Eigentumsrechten im modernen Indien beschäftige, folge ich methodisch dem von Engels verfolgten Ansatz.

Frauenerwerbstätigkeit und Emanzipation in Indien

In der „Lage ...“ zeigt Engels, wie die Integration von Frauen in den kapitalistischen Arbeitsprozess die traditionelle Familie zerstört und diese für die Kinder zu einem bloßen „Kosthaus“ (MEW 2, 369) werden lässt. Indem die Erwerbstätigkeit der Frauen (und Kinder) die Familie auf den Kopf stellt, zeigt sich, „daß eine so totale Umkehrung der Stellung der Geschlechter nur daher kommen kann, daß die Geschlechter von Anfang an falsch gegeneinandergestellt worden sind. Ist die Herrschaft der Frau über den Mann, wie sie durch das Fabrikssystem notwendig hervorgerufen wird, unmenschlich, so muß auch die ursprüngliche Herrschaft des Mannes über die Frau unmenschlich sein.“ (Ebd. 371) Engels war also weit davon entfernt, die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frau für sich genommen schon als emanzipatorischen Schritt zu begrüßen.

„Engels zufolge ist die Erwerbstätigkeit der Frau eine notwendige Bedingung ihrer Emanzipation. Dies hat die Haltung linker Parteien und Gruppierungen, aber auch linker Frauen-Gruppen in Südasien stark geprägt ... Für diese spielt die Frauenerwerbstätigkeit ebenfalls eine zentrale Rolle. Dabei werden allerdings die von Engels genannten Rahmenbedingungen, darunter die Abschaffung männlicher Privilegien in den Eigentumsverhältnissen, die Vergesellschaftung von Hausarbeit und Kinderbetreuung sowie die Frage weiblicher Eigentumsrechte weitgehend vernachlässigt.“² (Agarwal 1994, 13)

¹ Englisch-Irische Frauenrechtlerin, deren 1792 veröffentlichtes Hauptwerk „Verteidigung der Frauenrechte“ sich vor allem mit Frauenbildung befasste.

² Die vom Autor verwendeten Zitate aus der englischsprachigen Literatur wurden von der Redaktion übersetzt.

Bezogen auf Frauenerwerbsarbeit im modernen Indien stellt die endgültige Wende hin zu einem neoliberalen Wirtschaftsmodell, die sich nach der Zahlungsbilanzkrise von 1991 vollzogen hatte, einen wichtigen Einschnitt dar. Als der Internationalisierungsprozess das Wachstum von Exportindustrien weltweit ankurbelte, „beschäftigten die Unternehmen bevorzugt weibliche Arbeitskräfte. Diese waren meist eher bereit, schlechte Arbeitsbedingungen und Bezahlung zu akzeptieren. Frauen erhielten eine geringere Bezahlung als Männer, arbeiteten länger und fanden sich eher mit einem ungesunden und gefährlichen Arbeitsumfeld ab. Sie neigten wenig zu gewerkschaftlichen oder anderen Formen kollektiver Auseinandersetzungen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsbedingungen und forderten selten feste Arbeitsverträge. Im Rahmen von ‚hire and fire‘ konnten ihre Arbeitsverhältnisse leichter sowohl an externe Nachfrageschwankungen als auch an Veränderungen im Lebenszyklus (Heirat und Schwangerschaften) angepasst werden.“ (Ghosh 2001, 4) Trotzdem ging der Anteil weiblicher Arbeitskräfte im städtischen Raum Indiens von 16 Prozent (1977-78) auf unter 12 Prozent (1998) zurück (ebd., 12).

Tatsächlich ist Frauenarbeit in Indien wesentlich durch selbständige Beschäftigungsformen geprägt. Der Anteil der unabhängigen Beschäftigung erwerbstätiger Frauen ging zwischen 1983 und 1998 von 45 auf knapp 40 Prozent zurück, der Anteil formeller Arbeitsverhältnisse stieg im gleichen Zeitraum von 25 auf etwa 33/34 Prozent, während der Anteil von Gelegenheitsarbeiten bei 30 Prozent verharrte (ebd., 15). Feste Beschäftigungsverhältnisse für Frauen im städtischen Raum bestehen wesentlich aus häuslichen Dienstleistungen und industrieller Heimarbeit.

Im Bereich der verarbeitenden Industrie „zeigen die Daten über weibliche Beschäftigung in allen Unternehmenskategorien, dass die formelle und offiziell registrierte Frauenarbeit in der Periode des Exportwachstums der frühen 1990er Jahre in absoluten Zahlen zurückgegangen ist. Der Anteil der weiblichen Beschäftigung ist zwischen 1989/90 und 1994/95 in ‚Industrieunternehmen auf eigene Rechnung‘ (Own Account Manufacturing Enterprises – OAME)³ erheblich gesunken. In Industriebetrieben mit weniger als sechs Beschäftigten (Non-Directory Manufacturing Establishments – NDME) und in Betrieben mit sechs und mehr Beschäftigten (Directory Manufacturing Establishments – DME) blieb die Gesamtbeschäftigung im Wesentlichen unverändert, was schon für sich bedeutsam ist, weil sich die Produktion im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelte.“ (Ebd., 17)

Frauenarbeit blieb auf wenige Sektoren beschränkt: „... der Arbeitsmarkt verändert sich kontinuierlich zugunsten der Männer. Die Zunahme des Index der Ungleichheit verweist auf zunehmende Gender-Schranken in der Industrie innerhalb der letzten zwanzig Jahre. Dies bezieht sich nicht nur auf den Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten, sondern auch auf den Charakter der Tätigkeiten. Dies zeigt sich am Bildungsstand der Beschäftigten. Die Arbeit in bestimmten Branchen ist weiterhin durch Frauen geprägt, sowohl über die Jahre hinweg als auch gemessen an den Arbeitsverhältnissen: Dazu gehören die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, die Herstellung von Chemieprodukten, Textilien,

³ Es handelt sich hierbei um kleine Familienbetriebe ohne externe Arbeiter.

Tabakprodukten und Elektroindustrie. Ähnlich sind die Verhältnisse im Dienstleistungssektor, wo Tätigkeiten bei Erziehung, Gesundheit, Sozialarbeit, Finanzdienste, Haushaltshilfen, Abwasser und Sanitäres etc. überwiegend von Frauen verrichtet werden. Der Anteil der Heimarbeiterinnen hat im Beobachtungszeitraum stark zugenommen. Diese konzentrieren sich allerdings weiterhin in wenigen Branchen, sowohl in formellen wie informellen Beschäftigungsverhältnissen. Es dominieren Bereiche wie Tierzucht, Tabak- und Textilverarbeitung sowie Nahrungs- und Getränkeherstellung.“ (Paul and Raju 2014, 207)

Der Niedergang von auskömmlich entlohnter Frauenerwerbstätigkeit hat sich im 21. Jahrhundert weiter beschleunigt. „Die weibliche Erwerbsbeteiligung in Indien war historisch immer deutlich niedriger als die der Männer. Überraschend ist, dass trotz drei Jahrzehnten eines relativ starken Wirtschaftswachstums die weibliche Erwerbsbeteiligung nicht zugenommen hat, zuletzt sogar gefallen ist. Die Kluft zwischen Männern und Frauen (Altersgruppe über 15 Jahren) ist diesbezüglich größer geworden, da die Erwerbsquote der Männer stabil geblieben ist, während die der Frauen noch unter das ohnehin niedrige Niveau gefallen ist. Der Rückgang ist besonders stark im ländlichen Raum.“ (Chandrasekhar and Ghosh 2013, 1)

„Die weibliche Erwerbsbeteiligung im ländlichen Raum ist von 33 Prozent (1977/78) auf 25 Prozent (2011/12) gesunken. ... Die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung (die Beschäftigte und Arbeitssuchende einschließt) folgt der Beschäftigungsquote, so dass die offenen Arbeitslosenquoten bei Frauen sogar zurückgehen, weil die Erwerbsbeteiligung insgesamt sinkt. Das mag damit zusammenhängen, dass der Effekt „Entmutigung bei der Arbeitssuche“ für Frauen besonders stark ist. Es könnten aber auch andere soziale Gründe sein, die eine anerkannte Berufstätigkeit von Frauen behindern.“ (Ebd., 4)

„Widersinnig aber trotzdem wahr: In dem Maße, wie bestimmte Tätigkeiten körperlich weniger belastend werden (in Land- und Bauwirtschaft, wo Maschinen die schwierigeren Arbeiten übernehmen), werden Frauen durch Männer ersetzt. Dabei gibt es keinen physischen Grund, warum Frauen keine Traktoren, Erntemaschinen oder Baumaschinen bedienen könnten. Hierin spiegeln sich vielmehr archaische Haltungen gegenüber Frauen und deren Fähigkeiten. Dies erklärt auch, warum Frauen vom Arbeitsmarkt zurückgezogen werden, wenn das Haushaltseinkommen steigt – selbst in relativ armen Familien.“ (Ebd. 6)

„Im ländlichen Indien sind die Reallöhne für Gelegenheitsarbeiten in der jüngeren Vergangenheit deutlich gestiegen. Dafür gibt es mehrere Gründe, wobei die Rolle des ‚Mahatma Gandhi National Rural Employment Act‘ (MNREGA) von 2005 zu erwähnen ist, der das ländliche Lohnniveau stabilisiert und die Verhandlungsposition der Landarbeiter verbessert hat. Dies könnte unglücklicherweise die Verfügbarkeit von Frauen für Nicht-Hausarbeit verringert haben – die besondere Form eines Rückgangs der Arbeitsangebotskurve als Ergebnis patriarchaler Haltungen.“ (Ebd.)

Die Arbeitsmarktstatistik von 2017/18 der „National Sample Survey Organization“ zeigte jedenfalls einen absoluten Rückgang der Erwerbstätigkeit insgesamt, vor allem aber einen weiteren Rückgang der Erwerbsbeteiligung von Frauen (Chandrasekhar and Ghosh 2020, 1).

Frauen und Eigentumsrechte in Indien

Engels zeigt u. a. im „Ursprung ...“ den engen Zusammenhang zwischen Geschlechterverhältnissen und Eigentumsrechten. Eine Untersuchung der Frauenemanzipation in kapitalistischen Gesellschaften wie Indien muss sich also mit der Frage beschäftigen, wie es um die Eigentumsrechte von Frauen steht. Der indische Fall ist hierbei außerordentlich aufschlussreich, wobei die Verhältnisse diesbezüglich große regionale Unterschiede aufweisen.

„...innerhalb der patrilinearen Hindu-Gemeinschaften im vorkolonialen Indien, insbesondere im Süden und Westen, besaßen eine Reihe von Frauen, vor allem jene der Elite, Grundeigentum. Aber wir müssen uns davor hüten zu viel in diesen Umstand rein zu interpretieren. Selbst bei den relativ positiven Beispielen in Süd- und Westindien gibt es wenig Anhaltspunkte dafür, dass die durchschnittliche Hindu-Frau gewöhnlich über Grundbesitz verfügte. Auch die gesellschaftliche Stellung von Frauen der Elite weist alles andere als eine Gleichstellung mit Männern auf, weder bezüglich der Erbrechte noch der Freiheit, über die Verwendung des Eigentums nach eigenen Wünschen zu bestimmen. Wie bereits erwähnt fallen Spenden an Tempel, einer unserer stärksten Beweise dafür, dass Frauen mit nicht-königlichem Familienhintergrund Land besitzen und veräußern konnten, in eine besondere Kategorie religiöser und frommer Handlungen, die soziale und rechtliche Billigung genossen. Daraus können wir nicht mit Sicherheit schließen, dass die Frauen, die diese Spenden getätigt haben, in der Regel gleichermaßen frei waren, über ihr Vermögen auf andere Weise zu verfügen, auch wenn eine sehr wohlhabende Frau gelegentlich dazu in der Lage war.“ (Agarwal 1994, 96f.)⁴

„Bezüglich der Erbrechte muslimischer Frauen in Südasien bestanden auch historisch große Unterschiede zwischen geschriebenen Regeln und tatsächlichen Gebräuchen. Im Gegensatz zu den hinduistischen Texten gestand der Koran Frauen bedeutende Erbrechte zu, einschließlich Landbesitz, wobei diese Rechte immer noch nicht mit denen der Männer vergleichbar waren. Töchter und Witwen konnten beispielsweise auch bei Existenz von Söhnen erben und hatten Anspruch auf Grundbesitz, obwohl der Anteil der Tochter nur halb so hoch war wie der eines Sohnes, und eine Witwe nur ein Viertel des Nachlasses ihres Mannes erhalten konnte, wenn sie kinderlos war oder ein Achtel, wenn es ein Kind oder Nachkommen eines Sohnes gab. Ein Witwer hatte unter den gleichen Umständen Anspruch auf die Hälfte bzw. ein Viertel des Nachlasses seiner Frau. Die Gebräuche unter Muslimen weichen auf zwei ganz unterschiedliche Weisen von den schriftlichen Regeln ab. In Teilen Südwestindiens und in der östlichen Provinz Sri Lankas praktizierten einige muslimische Gemeinden ein matrilineares Erbschaftsrecht. In der Regel waren es Frauen, die Grundbesitz erbten, an dem Männer Nutzungs-

4

Die Begriffe Patrilinearität bzw. Matrilinearität beschreiben die Abstammungs- und Vererbungsregeln einer Gesellschaft über jeweils die väterliche bzw. mütterliche Verwandtschaftslinie. In Indien überwiegen patrilineare Gesellschaften, es gibt aber auch matrilinear organisierte Minderheiten. Wie Gough (1973) zeigt, waren vor dem 16. Jahrhundert in Südinien größere Teile der Bevölkerungsgruppen matrilinear organisiert.

rechte hatten. Auf dem Rest des Subkontinents scheinen viele Muslime den üblichen Erbpraktiken gefolgt zu sein, die denen der lokalen patrilinearen Hindu-Gemeinschaften ähneln, bei denen die Rechte der Frauen stark eingeschränkt waren.“ (Ebd., 97f.)

Ein wichtiger Einschnitt war der „hindu succession act“ (Erbfolgeregelung) von 1956⁵, wobei die Erbfolgeregeln in Indien religionsabhängig sind. Dieses Gesetz, das Töchtern und Witwen größere Eigentumsrechte einräumte, ist nicht nur dem Druck seitens liberaler Rechtsanwälte und Politiker zu verdanken, sondern auch den Kampagnen von Frauenorganisationen.

„Das Gesetz definiert ‚Hindus‘ in dem Sinne, dass auch Sikhs, Jains und Buddhisten darunter fallen. Enthalten sind jedoch besondere Bestimmungen für hinduistische matrilineare Gemeinschaften, die üblicherweise von den matrilinearen Erbsystemen Marumakkatayam und Aliyasantana bestimmt sind, sowie für die Nambudiri-Brahmanen.⁶ In dem Gesetz wurde versucht, das Mitakshara und das Dayabhaga Erbsystem zu verbinden. Es sollte ein Erbrecht festgelegt werden, in dem Söhne und Töchter, wie auch Brüder und Schwestern, die gleichen Erbrechte genießen. Tatsächlich aber bleiben erhebliche geschlechtsspezifische Ungleichheiten bestehen. Im Falle eines nicht testamentarisch geregelten Todes eines männlichen Hindu wird nach dem Gesetz dessen voreheliches oder selbst erworbenes Eigentum in erster Instanz zu gleichen Teilen auf seine Söhne, Töchter, Witwe und Mutter übertragen. Darüber hinaus (ebenfalls bei den vier genannten Erbenkategorien) erhalten die Kinder und die Witwe eines bereits verstorbenen Sohnes den Anteil, den dieser erhalten hätte, wenn er noch am Leben gewesen wäre. Auch die Kinder einer verstorbenen Tochter bekommen ihren Anteil. Ebenfalls erben die Kinder und Witwe eines verstorbenen Sohnes einen Anteil als seine Vertreter. Sie alle sind gemäß der Verordnung primäre Erben oder Erben der Klasse I. Gibt es keine Erben der Klasse I, so geht das Vermögen auf Erben der Klasse II über. Sind ebenfalls keine Erben der Klasse II vorhanden, dann erben zuerst die Blutsverwandten väterlicherseits und darauffolgend schließlich alle Blutsverwandten. Für gemeinsames Familieneigentum, falls der verstorbene Mann zuvor vom Dayabhaga Erbsystem beeinflusst war, gelten hier die gleichen Erbfolgeregeln wie für die anderen Formen von Eigentum.

Nach dem Gesetz besitzen alle weiblichen Erben unbeschränkte Eigentümerschaft und testamentarische Rechte an sämtlichem Eigentum und nicht nur lediglich einen begrenzten Anspruch darauf. Die Verordnung gewährt ebenfalls Männern uneingeschränkte testamentarische Rechte an ihrem Sonder- oder selbst erworbenem Eigentum sowie an ihrem Anteil am gemeinsamen Familienbesitz. In Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorfahren gibt es

⁵ Dieser gilt für alle Staaten außer Jammu und Kashmir und deckt etwa 86 Prozent der indischen Bevölkerung ab.

⁶ Stammesgemeinschaften der nordöstlichen Staaten Arunachal Pradesh, Manipur, Meghalaya, Mizoram und Nagaland fallen nicht unter das Gesetz und sind weiterhin von ihren örtlichen Gepflogenheiten geprägt, die größtenteils noch nicht kodifiziert sind.

jedoch in einigen Bundesstaaten aufgrund der Gebräuche Einschränkungen der testamentarischen Rechte von Männern, wie etwa in Punjab.“ (Ebd., 211–213).

„Seit der Verabschiedung des Gesetzes haben einige Bundesstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die sich auf das gemeinsame Familienvermögen auswirken. So betrachtet beispielsweise der Kerala Joint Hindu Family System (Abolition) Act (Gesetz zur Abschaffung des hinduistischen Familienverbandes) von 1976 alle Familienmitglieder, die einen Anspruch auf den ungeteilten hinduistischen Familienbesitz haben, ab diesem Zeitpunkt als vollständige Besitzer ihrer getrennten Anteile. Dieses Gesetz versetzte den Überresten matrilinearere gemeinsamer Güter den endgültigen Todesstoß, beseitigte jedoch auch alle Vorteile, die Söhne gegenüber Töchtern im gemeinsamen Familienbesitz unter patrilinealen Hindus in Kerala hatten. In jüngerer Zeit haben Andhra Pradesh (1986) und Tamil Nadu (1989) das Gesetz über die hinduistische Nachfolge dahingehend geändert, dass unverheiratete Töchter (also Töchter, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes noch unverheiratet waren) als eigenständige Miterben von Geburt an anerkannt werden. Dies räumt ihnen gleichwertige Ansprüche auf den gemeinsamen Familienbesitz wie den Söhnen ein, einschließlich des Rechts auf einen Anteil im Hinterbliebenenfall. In den meisten Bundesstaaten ist der ursprünglich erlassene Hindu Succession Act von 1956 jedoch weiterhin in Kraft. Für üblicherweise patrilineare Hindus hat das Gesetz bereits bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verringert, aber nicht beseitigt:

(1) Da nur Männer beim gemeinsamen Familienbesitz [nach dem Mitakshara-Gesetz] Miterben sein können, haben Söhne ein unanfechtbares Recht an diesem Eigentum, Töchter jedoch nicht. Darüber hinaus haben Söhne das Recht, den Anteil des verstorbenen Vaters am Miteigentum zu erhalten, wenn dieser stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. (2) Die Kinder einer früher verstorbenen Tochter gehören nicht zu den Erben der Klasse I, während die Kinder eines früher verstorbenen Sohnes dies tun. (3) Das Recht Eigentum zu vermachen ist nicht eingeschränkt: Ein Mann hat die volle testamentarische Macht über sein gesamtes Eigentum, einschließlich seines Anspruchs auf das Miteigentum.“ (ebd., 214f.).

„Insbesondere zwei Faktoren haben zu einer Unterscheidung zwischen den allgemeinen gesetzlichen Eigentumsrechten von Frauen und ihren Rechten im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen geführt. Erstens werden die Gesetzgebungsbefugnisse nach dem Prinzip des Föderalismus zwischen den Gesetzgebungen der Union und der Provinzen (jetzt als Bundesstaaten bezeichnet) aufgeteilt. In Bezug auf landwirtschaftliche Flächenverordnungen hatten und haben die Landesregierungen beträchtliche Gesetzgebungsbefugnisse: Daher variieren die Rechtsvorschriften, die die Rechte der Frau hinsichtlich bestimmter Formen landwirtschaftlicher Flächen betreffen, je nach Bundesstaat, was regionale Unterschiede in den sozialen Einstellungen und rechtlichen Ansätzen widerspiegelt.“ „Zweitens beruhte die Landreformpolitik sowohl auf dem Prinzip der Umverteilungsgerechtigkeit als auch auf Überlegungen in Bezug auf die Effizienz (Land für die Bauern, Festlegung von Obergrenzen, Verhinderung der Fragmentierung usw.). In beiden Fällen werden jedoch geschlechtsspezifische Ungleichheiten nicht berücksichtigt.“ (Ebd.,

215 f.) „Obwohl die Verfassung die Integration von Frauen in eine vollständige demokratische Staatsbürgerschaft durch spezifische Bestimmungen zur Erreichung ihrer Gleichstellung und Befähigung vorsieht, bleibt sie dennoch durch die liberale Ausklammerung ‚privater‘ Bereiche in ihrer Reichweite begrenzt. Dies zeigt sich in der Neigung des Staates, die Religion als Grundsatz des persönlichen (Familien-) Rechts zu erhalten. Deutlich wird dies auch in der Zurückhaltung, ein einheitliches Zivilgesetzbuch in Kraft zu setzen, obwohl es sich dabei um ein Richtlinienprinzip der Staatspolitik handelt. Zudem hatte sich der Staat ausdrücklich dazu verpflichtet, ein solches Gesetzbuch zu verabschieden.

Außerdem zeigt sich bei den Reformen des Hindu-Familienrechts, dass der Staat einer vollständigen Überarbeitung gegenüber eine ambivalente Haltung einnimmt.

Stattdessen wurden große Teile des traditionellen Hindu-Rechts in Bezug auf die Familie beibehalten. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wurde allerdings versucht, Änderungen im traditionellen Hindu-Recht durchzusetzen.“ (Patel 2006, 1257 f.). „Es besteht eine eindeutige Legitimität des Anspruchs von Frauen auf einen Teil des Eigentums des Ehemanns. Dies gilt nicht nur für Witwen oder bei Trennung zu Lebzeiten des Mannes, sondern auch während der Ehe. Hier ist es erforderlich, die Mittel zur Durchsetzung des Anspruchs von Frauen auf ein solches Eigentum auszuloten, ohne formell ein gesondertes, unabhängiges Eigentum der Frauen einzuführen. Über das Eigentum könnte sowohl gemeinsam von Ehemann und Ehefrau oder einzeln vom Ehemann allein verfügt werden, wobei die Ehefrau ein anerkanntes Verfügungsrecht (in Höhe ihres Anteils) zum Zwecke der Übertragung durch Verkauf, Kredit oder Schenkung hat. Wo es um Ansprüche des Gläubigers, Käufers oder Erwerbers geht, könnten gesonderte Eigentumstitel der Frau etabliert werden. Das gleiche Prinzip könnte auch auf den Anteil der Tochter am elterlichen Eigentum ausgedehnt werden. Dies würde es der Tochter ersparen, ihre Ansprüche aktiv durchsetzen zu müssen und möglicherweise so auch deren Angst mildern, dadurch die guten Beziehungen zu ihrer Familie zu gefährden. Angesichts der Tatsache, dass Land in ländlichen Regionen sehr selten gekauft oder verkauft wird, besteht der größte Wert des Landbesitzes in seiner Funktion als Kreditquelle. Damit würden wohl die Bedürfnisse der Bauern gedeckt. In dieser Situation führt die Schaffung eines Pfandrechts auf Eigentum, welches nicht in Rechtsanspruch und Besitz klar abgegrenzt werden muss (bis zu einem eventuellen Eigentumswechsel), zu größeren Möglichkeiten der Inanspruchnahme durch Frauen. Sowohl Töchter als auch Ehefrauen könnten ihren (verbleibenden) Anspruch auf einen Anteil am Eigentum weitaus effektiver nutzen, als wenn sie diesen, wie dies derzeit erforderlich ist, im Gegensatz zu jenen Überzeugungen und Regeln, nach denen sie leben und denen sie unterliegen, durchsetzen müßten.“ (Ebd., 1264 f.)

Dies sind normative Überlegungen. Sie werden erst dann relevant werden, wenn die Frage der Eigentumsrechte von Frauen frei von religiösen Vorstellungen erörtert werden können. In der Realität können Frauen, die generell in Bezug auf Beschäftigung, Bildung und Wirtschaftskraft immer noch gesellschaftlich marginalisiert sind, nur in sehr seltenen Fällen selbst jenes begrenzte Recht auf Eigentum durchsetzen, das ihnen das Gesetz gewährt.

Der Hindu Succession Amendment Act (HSAA) von 2005 verlieh Hindu-, Budhisten-, Sikh- und Jain-Frauen die gleichen Rechte wie ihren Brüdern bei der Vererbung landwirtschaftlicher Flächen. Eine Studie, die in fünf Bundesstaaten (Meghalaya, Westbengalen, Rajasthan, Andhra Pradesh und Madhya Pradesh) durchgeführt wurde, kam zu dem Schluss, dass der HSAA keinen wesentlichen Einfluss auf Frauen hatte, die Land von ihren Herkunftsfamilien erben (Galab/Revathi 2011). Die Studie fand heraus, dass Frauen ihre Rechte nicht ausüben möchten, weil sie eine Entfremdung von der Herkunftsfamilie befürchteten. Keine der befragten Frauen hatte sich an ein Gericht gewandt und nur wenige hatten sich für die Durchsetzung ihrer Rechte an Gram Panchayats⁷ gewendet. Die befragten Frauen wussten nicht, was sie tun mussten, um ihre Eigentumsrechte durchzusetzen. Die Forscher stellten fest, dass die Finanzbehörde nicht ausreichend darauf vorbereitet war, Frauen in Fällen von Familienbesitz Eigentumsurkunden auszustellen, wie dies im HSAA vorgeschrieben ist. Ein weiteres Ergebnis war, dass Dorfgemeinschaften und ihre Anführer Witwen bei der Durchsetzung ihrer Erbrechte bevorzugt behandelten gegenüber Töchtern und Schwestern. Positiv zu vermerken ist, dass die Eltern ihren Töchtern Land gaben, wenn ihre Töchter landlose Männer heirateten und das frisch verheiratete Paar im Dorf des Vaters der Frau blieb.

N.C. Saxena (2013) kommt zu dem gleichen Schluss. Frauen müssen häufig auf ihre Ansprüche hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen verzichten, um sich die Unterstützung der Herkunftsfamilie bei Eheproblemen oder bei Zerfall der Ehe zu sichern. Dabei ist keinesfalls sicher, dass eine solche Unterstützung überhaupt zustande kommt. In demselben Artikel erwähnt Saxena auch, dass Frauen auf dem Land selten die Mittel haben, um ihre Rechte in einem langwierigen und schikanösen Prozess vor Bürokratie und Gerichten geltend zu machen. (Sircar/Pal 2014)

„Frauen haben nur geringe Aussichten, überhaupt Land zu erben: So gaben nur 13% der befragten Frauen, deren Eltern über Landbesitz verfügten, an, Land geerbt zu haben bzw. Aussichten darauf zu haben. Dies steht im Einklang mit unserer Feststellung, dass nur 12% der befragten Männer angaben, dass ihre Schwestern Elternland erben werden. Die Erbaussichten von Frauen scheinen sich im Laufe der Zeit nicht merklich verändert zu haben – nur 12% der von uns befragten Frauen und 15% der Männer gaben an, dass ihre Mütter jemals Land geerbt hätten. Die Möglichkeit von Frauen, elterliches Land zu erben, scheint je nach Bundesstaat zu variieren. In Bihar und Madhya Pradesh sind die Zahlen deutlich niedriger als in Andhra Pradesh. Angesichts eines so geringen Prozentsatzes von Frauen, die Land durch Erbschaft erwerben – die vorherrschende Inbesitznahme von Land in der Region – ist es nicht verwunderlich, dass von den 1436 befragten Frauen, deren Haushalte Zugang zu Land hatten, nur 19% Land mit entsprechenden Dokumenten besitzen, die ihre Namen enthalten. Als wir uns anschauten, wie

7

Hierbei handelt es sich um eine dezentrale Regierungsform der dörflichen Selbstverwaltung. Diese ist vor allem in Indien, Pakistan und Nepal verbreitet. Panchayats sind mit Gemeinderäten vergleichbar.

Grundstücke dokumentiert sind, stellten wir fest, dass Frauennamen nur in 14% der Urkunden oder Dokumente vermerkt waren.“ (Ebd., 11)

Die Praxis der Mitgift und der Mitgift-Tod

Ökonomische Faktoren – wenn auch nicht die explizit von Engels untersuchten Aspekte der Frauenerwerbstätigkeit und der Eigentumsrechte – beeinflussen in großen Teilen Indiens auch das quantitative Verhältnis zwischen Männern und Frauen.

Das Verhältnis (Frauen je 1000 Männer) hatte sich in ganz Indien zwischen 1901 (972) und 1991 (927) fast kontinuierlich verschlechtert, hat sich dann bis 2011 etwas stabilisiert (943) (Banerjee and Mukherjee 2005, 25).

Dafür wird wesentlich das Mitgift-System verantwortlich gemacht, das in allen indischen Religionsgemeinschaften verbreitet ist, bei Hindus, Muslimen, Christen und Sikhs gleichermaßen. Dabei handelt es sich um Zahlungen, die die Familie der Braut bei Heirat einer Tochter an den künftigen Schwiegersohn zu leisten hat.

Die am meisten betroffenen indischen Staaten waren Punjab und Haryana, beide ökonomisch prosperierender als andere. Dem Zensus von 2011 zufolge hatte Punjab ein Geschlechterverhältnis von 850 Frauen auf 1000 Männer, 846 bei Kindern (0-6 Jahre); in Haryana lag der Index bei 879 und 834 bei Kindern. In beiden Staaten wird mit einem weiteren Rückgang gerechnet. Das geschlechtsbezogene Ungleichgewicht führt zu enormen Problemen, wozu der Frauenhandel mit ärmeren Staaten gehört. Diese werden gleichzeitig als Sex-Sklavinnen, für niedere Haushaltsarbeiten und/oder als landwirtschaftliche Hilfskräfte verwendet und sind oft Opfer von Gewalt. Ein Hintergrund ist die traditionelle, aber auch neu entstandene Bevorzugung von Söhnen (Sen 1990), was durch neue Technologien erleichtert wird. „Demographen sagen übereinstimmend, dass weder das allgemeine Frauendefizit noch der Rückgang der Geschlechterrelationen zu Lasten der Frauen auf natürliche Ursachen zurückgeführt werden können. Analysen haben gezeigt, dass die geringere Überlebensfähigkeit von Frauen Folge eines komplexen Zusammenspiels verschiedener sozio-kultureller Einflussfaktoren ist. Diese Faktoren wirken gegen Frauen innerhalb der Familie, und zwar ab der Geburt bzw. sogar noch früher. Teile Indiens haben eine lange Geschichte weiblichen Kindsmords; dieser Trend wurde zuletzt durch die Möglichkeit der Geschlechtsbestimmung durch Fruchtwasserpunktion verstärkt. Obwohl diese Technik der Geschlechtsbestimmung und die Weiterleitung der entsprechenden Information an die Eltern inzwischen als Straftat gilt, hat das Gesetz diese illegale Praxis in vielen Teilen Indiens nicht stoppen können. Aber auch wenn weibliche Föten bis zur Geburt überleben, wird der Gesundheit von Mädchen in der Familie weniger Beachtung geschenkt als bei Jungen. Im Ergebnis geht die relative Zahl von Mädchen über die gesamte Kindheit zurück, so dass die Geschlechterverhältnisse in den Altersgruppen 0–1, 1–6 und 0–9 ungünstig erscheinen.“ (Banerjee and Mukherjee 2005, 25; Bagchi 2017, Kapitel 4). Mit der Ausbreitung von Leihmutterchaft wurde die Gebärmutter armer Frauen überall in der Welt, besonders in Indien, zu einer handelbaren Ware (ebd.; Agnihotri-Gupta 2012). Diese Entwicklungen zeigen, auf wie viele Hindernisse der Kampf um die Verbesserung der Stellung der Frau in der indischen Gesellschaft stößt.

„Trotz einiger Verbesserungen der Schulbesuchsquote von Mädchen und ihres Alphabetisierungsgrads dürfen wir diese Fortschritte nicht als allgemeinen Statusgewinn interpretieren. Frauen bleiben strikt patriarchalischen Normen unterworfen: Diese regeln, wohin sie gehen dürfen (18 Prozent können noch nicht einmal den Kirana-Nachbarschaftsladen besuchen), ob sie allein das Haus verlassen können (50 Prozent können noch nicht einmal für kurze Distanzen Bus oder Bahn benutzen), inwieweit sie an Haushaltsentscheidungen beteiligt werden, die sie bzw. ihre Kinder betreffen (nur 25 Prozent können entscheiden, was sie im Krankheitsfall tun), und sogar, ob sie im Heiratsfall irgendein Mitspracherecht haben (nur 25 Prozent sehen ihren zukünftigen Ehemann überhaupt vor der Heirat). Steigende Einkommen tragen wenig dazu bei, die Stellung der Frau zu verbessern, weil reichere Haushalte mehr Wert darauf legen, den Bewegungsspielraum der Frauen zu kontrollieren als ärmere Haushalte.“ (Desai 2014) Es gibt aber auch andere paradoxe Entwicklungen als Folge von Gesetzen, die eigentlich die Benachteiligung der Frau in Indien abmildern sollen. Trotz der gesetzlichen Stärkung von „Hindu“-Frauen werden Töchter von ihren Eltern weiterhin enterbt, was durch mehr Bildung und eine größere Mitgift kompensiert werden soll (Roy 2013).

Der „Dowry Prohibition Act“ (Mitgiftverbotsgesetz) von 1961 verbietet die Forderung, die Zahlung oder die Annahme einer Mitgift „als Gegenleistung für eine Heirat“. Mitgift („dowry“) wird definiert als gefordertes bzw. gegebenes Geschenk als Vorbedingung für eine Ehe. Geschenke, die ohne Vorbedingung gegeben werden, werden nicht als Mitgift betrachtet und sind somit legal. Die Forderung oder Leistung einer Mitgift können mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rupien (ca. 60 Euro) bestraft werden. Das Gesetz wurde 1983 ergänzt um Bestimmungen im Fall von schweren und anhaltenden Verstößen, die nun mit Gefängnis bis zu drei Jahren geahndet werden können. Das Verbot hat allerdings Mitgiftzahlungen kaum verhindert, ebenso wenig wie die Anwendung von Gewalt gegen Frauen, wenn deren Herkunftsfamilie die Forderungen der aufnehmenden Familie nicht leisten kann. In Indien wird der Verbrennungstod junger Frauen offiziell in vier Kategorien unterteilt: Unfall, Mord, Selbstmord und „Mitgift-Tod“ (dowry death). Die letztere Kategorie wird angewandt, wenn die Frau weniger als sieben Jahre verheiratet war. „Dowry deaths“ können aber auch durch Schläge, Aufhängen, Aufschlitzen und Vergiften verursacht werden. „Die Sitte der Mitgiftzahlung durch die Familie der Braut an die des Bräutigams ist alt und weit verbreitet. Einer der vielen Erklärungen zufolge soll damit die Schwiegerfamilie dafür entschädigt werden, dass sie die Braut lebenslang beschützt... Andere Erklärungen beziehen sich auf ‚varadakshina‘: Geschenk zur Ehrung des Bräutigams. Eine dritte Erklärung bezieht sich auf das ‚Hindu Erbschaft Gesetz‘, das selbst nach einem Zusatz von 2005 Töchter im Erbrecht benachteiligt. Demzufolge ist die Mitgift die Einmalzahlung eines ‚streedhan‘⁸, mit dem der Anteil der Tochter am Familienbesitz

⁸ Streedhan ist Eigentum, das die Frau als freiwilliges Geschenk vor oder nach der Heirat von ihrer Herkunftsfamilie erhält. Dabei handelt es sich nicht um eine Mitgift, wie Gerichte klargestellt haben. Frauen haben ein absolutes Recht auf streedhan.

zur Zeit der Heirat abgegolten werden soll; angesichts fehlender Berufsaussichten und schlechter Verdienstmöglichkeiten von Frauen stellt die Mitgift eine rationale Investition zur Verbesserung der zukünftigen Verdienstmöglichkeiten des Schwiegersohns dar.“ (Belur et al. 2014) Wenn die Forderungen der Familie des Bräutigams nach Geld, Juwelen oder Gütern nicht erfüllt werden oder wenn die Mitgift als zu gering erachtet wird, kann es zu Spannungen mit dem Ehemann bzw. dessen erweiterter Familie kommen, unter denen dann die Frau zu leiden hat, bis hin zur Tötung. Auch können die Lebensbedingungen für diese derart unerträglich werden, dass sie sich das Leben nimmt. Solche Vorkommnisse werden vom indischen Strafgesetz als „Mitgift-Tod“ bezeichnet. (ebd.) Selbstmorde können als „Mitgift-Tod“ qualifiziert werden, wenn offensichtlich ist, dass Quälereien seitens der Schwiegerfamilie zur Selbsttötung geführt haben. Die Zahl der „dowry deaths“ in Indien stieg zwischen 2006 und 2010 von 7618 auf 8391 jährlich (ebd., Tabelle 1). 2015 starben 7634 Frauen den Mitgift-Tod. Die Polizei hat gegen 93,7 Prozent der Beschuldigten Anklage erhoben, aber nur 34,7 Prozent wurden verurteilt. (Nigam 2017)

Dang, Kulkarni und Gaiha (2018) erklären in einer Analyse vorliegender Daten für den Zeitraum 2001–2016 die Zunahme der Mitgift-Tode folgendermaßen: Ausgangspunkt ist ein gleichgewichtiger ‚Heirats-Markt‘, auf dem Männer jüngere Frauen heiraten. Angenommen, äußere Faktoren steigern das Bevölkerungswachstum, so dass das Angebot von Frauen steigt. Da diese zusätzlichen Frauen jünger sind, nimmt das Durchschnittsalter potenzieller Bräute ab. Das führt zu einer Verschärfung des Wettbewerbs um knappe (ältere, die Red.) Schwiegersöhne, mit der Folge höherer Mitgift-Forderungen. Der Ehezwang als Folge der Präferenz für frühe, allgemeine und monogame Heirat führt zu verstärktem Wettbewerb um knappe Schwiegersöhne. Obwohl der Ehezwang faktisch dadurch „aufgelöst“ wird, dass das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen steigt, so dass fast alle Frauen und Männer letztendlich Partner finden, besteht trotz der Angleichung im Altersunterschied weiterhin ein Heiratsdruck für die Frauen, der zu ansteigenden Mitgiftzahlungen führt.

Dass „dowry deaths“ auch in Bangladesh, Pakistan und Iran verbreitet sind, ist dabei kein Trost.

Übersetzung aus dem Englischen: Patrick Ölkrug/Jörg Goldberg

Literatur

- Agarwal, Bina. 1994. *A Field of One's Own: Gender and Land Rights in South Asia*, Cambridge.
- Agnihotri-Gupta, Jyotsna. 2012. Reproductive bio-crossings: Indian egg-donors and surrogates in the globalized fertility market, *The International Journal of Feminist Approaches to Bioethics*, 5(1): 25-61.
- Bagchi, Jasodhara and Sharmistha Dutta Gupta. eds. 2005. *The Changing Status of Women in West Bengal 1970-2000*, New Delhi.
- Banerjee, Nirmala and Mukul Mukherjee. 2005. 'Demography', pp.22-32 in: Bagchi, 2005.

- Belur, Jyoti, Nick Tilley, Nayreen Daruwalla, Meena Kumar, Vinay Tiwari, and David Osrin. 2014. The social construction of 'dowry deaths', *Social Science & Medicine*, 119: 1-9.
- Chandrasekhar, C. P. and Jayati Ghosh. 2013. Where have all the women workers gone? *Hindu Business Line*, Macroscan.
- Chandrasekhar, C. P. and Jayati Ghosh. 2020. Where are the jobs for the girls? *The Hindu Business Line*, 25 February.
- Dang, Geetika, Vani S. Kulkarni and Raghav Gaiha. 2018. Why have dowry deaths risen in India? *ASARC Working Paper 2018/03*.
- Desai, Sonalde. 2014. Declining sex ratios seen in gender scorecard, *The Hindu*, 19 March.
- Engels, Friedrich (1845), *Die Lage der arbeitenden Klasse in England*, in: *Marx-Engels-Werke (MEW) Bd. 2, S. 225-506*.
- Engels, Friedrich (1884), *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats*, in: *Marx-Engels-Werke (MEW) Bd. 21, S. 25-173*.
- Galab, S., and Revathi, E. 2011. *Existing State Policies, Programmes, Interventions and Processes and Their Impact on Women's Access to Land*, Hyderabad: Centre for Economic and Social Studies.
- Ghosh, Jayati. 2001. *Globalisation, Export-oriented Employment for Women and Social Policy: a case study of India*, Paper prepared for the UNRISD project on Globalization, ExportOriented Employment for Women and Social Policy.
- Gough, K. 1973. 'Kinship and Marriage in Southwest India' *Contributions to Indian Sociology*, 1, pp. 104-34.
- Nigam, Chayanika. 2017. 21 lives lost to dowry every day across India; conviction rate less than 35 per cent, *India Today*, 22 April.
- Patel, Reena. 2006. Hindu women's property rights in India: acritical appraisal, *Third World Quarterly*, 27(7): 1255-1268.
- Paul, Tanusree and Saraswati Raju. 2014. Gendered labour in India: Diversified or confined? *Economic and Political Weekly*, XLIX (29): 197-208.
- Roy, Sanchari. 2013. Empowering women? Inheritance rights, education and dowry payments in India (URL: https://www.researchgate.net/publication/270596008_Empowering_Women_Inheritance_Rights_Female_Education_and_Dowry_Payments_in_India, accessed on 26.2.2020).
- Saxena, N.C. 2013. 'Land, Livestock and Rights of Women in Rural India', in G. Kelkar, and M. Krishnaraj. eds. *Women, Land and Power in Asia*. New Delhi.
- Sen, A. K. 1990. 'More than 100 Million Women are Missing', *New York Review of Books*, 20 Dec, pp. 61-6.
- Sircar, Ashok K. and Sohini Pal. 2014. What is preventing women from inheriting land? A study of the implementation of Hindu Succession (Amendment) Act 2005 in three states of India (Paper prepared for presentation at the „2014 World Bank conference on land and poverty“ The World Bank – Washington DC, March 24-27, 2014).